



**II-9028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 14. November 1989

1033 WIEN, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
 TEL. 66-00-46/DW. 84 68  
 NEUE TEL. NR. 711 71 DW

Zl 540-Pr/89

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Rudolf PÖDER

Parlamentsgebäude

1017 Wien

4153/AB

1989 -11- 14

zu 4439/J

Die unter Zl 4439/J-NR/1989 am 31. Oktober 1989 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayer und Kollegen betreffend Änderung von Prüfungsfeststellungen durch den Präsidenten des Rechnungshofes beeheire ich mich zu beantworten wie folgt:

Zu 1.

In der gem § 26 Abs 2 RHG 1948 erlassenen Geschäftsordnung des Rechnungshofes (GO-RH 1988) ist im § 13 das Genehmigungsverfahren für Geschäftsstücke des RH allgemein - und damit auch für Prüfungsfeststellungen - geordnet wie folgt:

**"Genehmigungsverfahren"**

§ 13 (1) Im Genehmigungsweg steht den Leitern von Organisationseinheiten sowie dem Präsidenten - bei Beiträgen zum Tätigkeitsbericht in dessen Auftrag auch dem Präsidialvorstand - die Änderung von Textentwürfen sowohl in sachlicher als auch in stilistischer Hinsicht zu.

- 2 -

(2) Im Genehmigungsweg sind andere als rein stilistische Änderungen in jedem Stand des Genehmigungsverfahrens vom jeweiligen Vorgesetzten mit demjenigen zu erörtern, der den Entwurf vorgelegt hat.

(3) Ist der ursprüngliche Verfasser eines Textes mit einer sachlichen Änderung (bspw Streichung einer Prüfungsfeststellung) nicht einverstanden, so hat dies der Verfasser unter Angabe von Gründen im Geschäftsstück so anzumerken, daß für jeden im weiteren Genehmigungsverfahren befaßten Vorgesetzten dieser Umstand ersichtlich wird. Änderungen sind so vorzunehmen, daß der ursprüngliche Wortlaut leserlich verbleibt.

(4) Ist der ursprüngliche Verfasser einer Textstelle mit einer Änderung einverstanden, können zur umfangmäßigen Entlastung der Geschäftsstücke Textseiten ausgetauscht werden; die Austauschblätter sind in der Abteilung zu verwahren. Vor einer Vernichtung der Austauschblätter ist gemeinsam mit dem ursprünglichen Verfasser zu prüfen, ob die Unterlagen nicht allenfalls in einem bereits anhängigen bzw zu diesem Zeitpunkt absehbaren Leistungsfeststellungsverfahren oder Bewerbungsverfahren für Funktionen als Beweismittel von Bedeutung sein könnten. In diesem Fall sind die Austauschblätter nachträglich dem Geschäftsstück als Beilage anzuschließen.

(5) Die einzelnen Blätter der Erledigungsentwürfe sind am unteren Rand von den Leitern der Organisationseinheiten mit einem Handzeichen zu versehen.

- 3 -

(6) Änderungen im Genehmigungsverfahren von Geschäftsstücken sind jeweils so vorzunehmen, daß die Verantwortlichkeit dessen feststellbar ist, der die Änderungen vorgenommen hat."

Zu 2.

Änderungen von Prüfungsfeststellungen kommen im Genehmigungsverfahren immer wieder vor und sind in jedem Falle aus der Aktenlage nachvollziehbar.

Zu 3.

Auf § 13 Abs 1 GO-RH 1988 wird verwiesen.

Zu 4.

Auf § 13 Abs 3 und 4 GO-RH 1988 wird verwiesen.

Zu 5.

Die Fragestellung fällt aus dem Rahmen des § 91a GOG-NR und kann daher nicht beantwortet werden.

Zu 6.

Eine pflichtgemäße Amtsführung kann dem Ansehen des RH niemals schaden.

